

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsfrau Bauer	17.12.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Entscheidung über die Gültigkeit

a) der Wahl des Rates der Stadt Gladbeck vom 26.09.2004

b) der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck vom 26.09.2004

c) der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck vom 10.10.2004

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Feststellung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 28.09.2004 das Ergebnis der Wahl des Rates sowie der Wahl des Bürgermeisters und in seiner Sitzung am 12.10.2004 das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters festgestellt.

Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung am 28.09.2004 hielt der Wahlausschuss eine Neufeststellung des Ergebnisses der Wahl für die Vertretung der Stadt Gladbeck im Wahlbezirk 16 für erforderlich und beantragte hiermit den Wahlprüfungsausschuss zu befassen.

2. Bekanntgabe der Wahlergebnisse - Einspruchsfrist

Die öffentliche Bekanntgabe der vom Wahlausschuss festgestellten Ergebnisse erfolgte im Amtsblatt am 30.09.2004 (Rats- und Bürgermeisterwahl) und am 15.10.2004 (Stichwahl Bürgermeister).

Gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) konnte binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen erhoben werden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

3. Eingegangene Einsprüche

Mit Schreiben vom 17.10.2004 erhob Herr Michael Tack, wohnhaft Hermannstr. 23 in Gladbeck, zugleich in seiner Funktion als Vorsitzender des FDP-Stadtverbandes gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26.09.2004 Einspruch und beantragte, die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären. Angesichts der Knappheit des Wahlergebnisses der FDP hält er eine Neuauszählung der abgegebenen Stimmen für erforderlich.

4. Wahlprüfungsausschuss

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 24.11./01.12.2004 die Gültigkeit der Wahlen vorgeprüft.

a) Neufeststellung im Wahlbezirk 16

Der Wahlprüfungsausschuss ist dem Antrag des Wahlausschusses auf Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Vertretung der Stadt im Kommunalwahlbezirk 16 gefolgt und hat die Verwaltung einstimmig beauftragt, die hierfür abgegebenen Stimmen nachzuzählen. Die öffentliche Stimmennachzählung fand am 25.11.2004 im Sitzungssaal 1 des Rathauses statt. Das Ergebnis der Nachzählung hat in allen 3 Stimm-/Briefwahlbezirken des Wahlbezirks 16 das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2004 festgestellte Ergebnis bestätigt.

b) Einspruch des Herrn Tack/FDP-Stadtverbandes

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss ein Einspruch substantiiert begründet werden. In seinem Beschluss vom 12.12.1991 2 BvR 562/91 (NVwZ 1992, Heft 3, S. 257 f.) führt das Bundesverfassungsgericht dazu Folgendes aus:

„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebene Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.“

Entsprechend rechtfertigen knappe Wahlergebnisse als solche die Nachzählung der Stimmen allein nicht. Vielmehr müssten besondere, konkret vorgetragene Umstände im Einzelfall hinzukommen, z.B. offensichtliche Fehlzuordnungen von Stimmen oder offensichtliche falsche Stimmenbewertungen (s. Bartella/Dahlen/Eldik: Kommunal-Wahlrecht in NRW, Kommentar, Teil 2, S. 68).

Der Einspruch des Herrn Tack/FDP-Stadtverbandes ist nach alledem unsubstantiiert und zurückzuweisen.

Der Einspruch des Herrn Tack/FDP-Stadtverbandes auf Nachzählung aller Stimmen wurde vom Wahlprüfungsausschuss einstimmig bei einer Enthaltung zurückgewiesen.

c) Empfehlung an den Rat

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

1. Der Einspruch des Herrn Tack/FDP-Stadtverbandes auf Nachzählung aller Stimmen wird zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Rates der Stadt Gladbeck am 26.09.2004 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
3. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 26.09.2004 wird gem. § 46 b) i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
4. Die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 10.10.2004 wird gem. § 46 b) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Beschlussentwurf:

1. Der Einspruch des Herrn Tack/FDP-Stadtverbandes auf Nachzählung aller Stimmen wird zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Rates der Stadt Gladbeck am 26.09.2004 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
3. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 26.09.2004 wird gem. § 46 b) i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
4. Die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 10.10.2004 wird gem. § 46 b) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt

Der Bürgermeister
i. V.

Dr. Andriske

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: